

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Verwaltungsausschuss	11.10.2016	Vorberatung	N
2. Kreistag	13.10.2016	Entscheidung	Ö

ELB Meschenmoser, 30.06.2016

---

**gez. Dezernent / Datum**

**Anpassung der Geschäftsordnung des Kreistags an das Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

**I. Beschlussentwurf:**

Die Geschäftsordnung des Kreistags wird in der als Anlage 3 beigefügten Fassung beschlossen. Dem Antrag (Anlage 2) wird nicht gefolgt.

**II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:**

Durch das vom Landtag am 14. Oktober 2015 beschlossene „Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften“ wird die Landkreisordnung in einigen Punkten neu geregelt bzw. ergänzt (vgl. hierzu Anlage 1). Die Geschäftsordnung ist an die neue Gesetzeslage anzupassen, wobei wie bisher darauf verzichtet werden soll, Regelungen, die bereits gesetzlich abschließend normiert sind, zusätzlich auch in die Geschäftsordnung aufzunehmen.

Abgesehen von kleinen redaktionellen Änderungen in den §§ 1, 13 und 15 der Geschäftsordnung ist in diese ein Paragraph zum Thema Fraktionen einzufügen und § 7 zu ergänzen, der das Thema Beratung regelt.

Zu § 4

Die vorgesehene Ergänzung der Geschäftsordnung entspricht dem Beschluss des Kreistags vom 24. Juli 2014, die Mindestgröße einer Kreistagsfraktion auf drei Kreis-

räte festzulegen.

#### Zu § 7 Absatz 4

Nach der neuen Gesetzeslage ist es den Landkreisen freigestellt, Vorberatungen in öffentlicher oder in nichtöffentlicher Sitzung durchzuführen. Begrenzt wird dieses Wahlrecht durch § 30 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung, wonach auch künftig nichtöffentlich zu beraten ist, wenn es das öffentliche Wohl oder berechtigter Interessen Einzelner erfordert.

Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN hat hierzu den als Anlage 2 beigefügten Antrag gestellt.

Die Verwaltung schlägt vor, bei der bisherigen Praxis grundsätzlich nichtöffentlicher Vorberatungen zu bleiben.

Wir erleben auch im Bereich der Kommunalpolitik ein nachlassendes Interesse am allgemeinen politischen Geschehen, nicht zuletzt dokumentiert durch die rückläufige Wahlbeteiligung. Demgegenüber steht ein sehr viel kritischeres und gezielteres partielles Interesse bei Einzelthemen, also bei unmittelbarer persönlicher Betroffenheit. Die grundsätzlich öffentliche Vorberatung in Ausschüssen wäre hier möglicherweise ein Ansatz, um dieses zu erfüllen.

Für nichtöffentliche Vorberatung spricht indes, dass den Kreisräten auch weiterhin die Möglichkeit gegeben werden sollte, in einem gewissermaßen geschützten Raum Argumente auszutauschen, um sich eine Meinung zu bilden – gerade und vor allem auch parteiübergreifend. Diese Arbeitsatmosphäre in den Ausschüssen gibt den notwendigen Spielraum für eine bewegliche Diskussion, lässt Platz für eine Vielzahl von (teilweise auch vorläufigen) Gedanken und hilft zudem, dass sich die Fraktionen auch ohne eine zuvor bereits festgelegte Meinung offen austauschen können. Auch ist die Hemmschwelle für einige Kreisräte, sich mit eigenen Fragen und Gedanken in die Debatte einzubringen, in nichtöffentlicher Sitzung sicher geringer.

Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte gerade hier in der Kreispolitik haben immer wieder bestätigt, dass es gerade diese Nichtöffentlichkeit in der Vorberatung war, die den Weg geebnet hat, für pragmatische und einzig an der Sache orientierte Entscheidung. Die vielen einstimmigen und über alle Partei„grenzen“ hinweggehenden guten Entscheidungen in großen wie in kleinen Themen belegen dies sehr deutlich. Deshalb sollte in dieser Frage die bisherige Linie beibehalten werden:

- Vorberatungen finden weiterhin grundsätzlich nichtöffentlich statt.
- Jedes Thema wird (abgesehen von den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 2 Landkreisordnung) mindestens einmal öffentlich diskutiert. Diese öffentliche Sitzung muss dazu genutzt werden, dass die Meinungsgruppen im Kreistag ihre Argumente und Positionen der Öffentlichkeit gut erklären.

Dies ist übrigens auch der Standpunkt des Deutschen Städtetags, der die Auffassung vertritt, dass die Beförderung eines guten Entscheidungsfindungsprozesses höher zu bewerten sei, als das Interesse der Öffentlichkeit, diesen in jedem Schritt „live“ mitzuerleben.

Für ein demokratisches Gemeinwesen gilt:

- Mitzuerleben, wie man zu einer Entscheidung gekommen ist, kann manchmal interessant sein.
- Zu verstehen, warum man zu einer bestimmten Entscheidung gekommen ist, ist wichtig. Deshalb müssen die Gründe öffentlich gut erklärt werden.
- Am wichtigsten ist aber, dass die Beratungsprozesse so angelegt sind, dass sie das bestmögliche Entscheidungsergebnis in der Sache befördern.

Anlagen:

Anlage1-Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 14.10.2015 (Auszug)0058-2016

Anlage 2 - Antrag der Fraktion Bündnis 90- Die Grünen vom 09.12.2015

Anlage 3 - Geschäftsordnung

Anlage zu 0058-2016